

Satzung der Stadt Delmenhorst für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 29.03.2003, S. 50, bekannt gemacht und ist am 30.03.2003 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 25.3.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden nach § 22b NGO im Gebiet der Stadt Delmenhorst (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Abstimmungsverfahren

(1) Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefabstimmung.

(2) Der Verwaltungsausschuß setzt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens den Wahltag fest.

§ 3 Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane sind der/die Abstimmungsleiter/in und die Abstimmungsvorstände.

(2) Abstimmungsleiter/in ist der/die Oberbürgermeister/in. Stellvertretende/r Abstimmungsleiter/in ist der/die allgemeine Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in.

(3) Die Abstimmungsvorstände bestehen aus dem/der Abstimmungsvorsteher/in und 3 bis 7 weiteren Beisitzern/innen. §§ 12 und 13 des Nds. Kommunalwahlgesetzes über die Bildung und Zusammensetzung der Wahlvorstände und die Übernahme der Ehrenämter gelten entsprechend.

§ 4 Erfassung und Unterrichtung der Abstimmungsberechtigten

(1) Die Stadt führt für das Abstimmungsgebiet ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger entsprechend dem Wählerverzeichnis des Nds. Kommunalwahlgesetzes.

(2) Die Stadt versendet die Abstimmungsbenachrichtigung mit der vorgedruckten Versicherung an Eides

Statt (Wahlschein) zusammen mit dem Stimmzettel und den dazugehörigen Umschlägen so rechtzeitig, daß sie spätestens am fünfzehnten Tag vor dem festgesetzten Wahltag, an dem die Stimmzettel wieder bei der Stadt vorliegen müssen, den Abstimmungsberechtigten zugehen.

§ 5 Stimmzettel und Stimmabgabe

(1) Die von der Stadt übersandten Stimmzettel enthalten die für die Abstimmung zugelassene Frage und die von den Abstimmungsberechtigten zu kennzeichnenden Antwortmöglichkeiten, die auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.

(2) Jede/jeder Abstimmungsberechtigte erhält einen Stimmzettel. Sie/er kennzeichnet diesen geheim in der Weise, daß sie/er durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie/er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(3) Die/der Abstimmungsberechtigte hat den Stimmzettel in dem zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen und übersendet diesen mit dem unterschriebenen Wahlschein in dem dafür vorgesehenen weiteren Umschlag so rechtzeitig, daß die Unterlagen spätestens am Wahltag bis 12.00 Uhr bei der Stadt, Rathaus, Rathausplatz 1, eingehen.

§ 6 Abstimmungsergebnis

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen das Abstimmungsergebnis fest und fertigen eine Niederschrift.

(2) Die/der Abstimmungsleiter/in gibt das Abstimmungsergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Das Abstimmungsergebnis ist in der nächsten öffentlichen Ratssitzung mitzuteilen.



Satzung der Stadt Delmenhorst für die Durchführung von Bürgerentscheiden

- 2 -

§ 7**Entschädigung und Kosten**

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide trägt die Stadt Delmenhorst.

§ 8**Anwendung des Kommunalwahlrechts**

Soweit in den vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes und der Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 26. März 2003
STADT DELMENHORST

Schwettmann
Oberbürgermeister

